

DIE RICKENBACHER

Einwohnergemeinde

GEVER 720.4

Siedlungsentwässerungs- reglement

in Kraft ab 01. Januar 2023

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufgaben der zuständigen Stelle	4
II.	ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER	4
Art. 4	Begriffe	4
Art. 5	Einleitung von Abwasser	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	5
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser	7
III.	ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE	7
Art. 15	Grundlage	7
Art. 16	Entwässerungssysteme	7
Art. 17	Abwasseranlagen	8
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde	8
Art. 19	Massnahmenplanung	8
Art. 20	Private Abwasseranlagen	9
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	9
Art. 23	Anschlusspflicht	9
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 25	Abnahmepflicht	10
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
Art. 27	Kataster	10
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	10
IV.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	11
Art. 29	Bewilligungspflicht und behördliche Kontrollen	11
Art. 30	Bewilligungsverfahren	11
Art. 31	Planänderungen	12
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	13
V.	BETRIEB UND UNTERHALT	13
Art. 34	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen	13
Art. 35	Betrieblicher Unterhalt	13
Art. 36	Baulicher Unterhalt	13

VI.	FINANZIERUNG	14
Art. 37	Mittelbeschaffung	14
Art. 38	Grundsätze	14
Art. 39	Anschlussgebühr, Grundsätze	15
Art. 40	Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten	15
Art. 41	Versiegelungszuschlag	15
Art. 42	Betriebsgebühr, Grundsätze	16
Art. 43	Baubeiträge	17
Art. 44	Verwaltungsgebühren	17
Art. 45	Zahlungspflicht	17
Art. 46	Gesetzliches Pfandrecht	17
Art. 47	Rechnungsstellung	17
Art. 48	Mehrwertsteuer	18
VII.	RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN	18
Art. 49	Rechtsmittel	18
Art. 50	Strafbestimmungen	18
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 51	Übergangsbestimmungen	18
Art. 52	Ausnahmen	19
Art. 53	Hängige Verfahren	19
Art. 54	Inkrafttreten	19
	ANHANG I: WICHTIGE ABKÜRZUNGEN	20

Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

der Gemeinde Rickenbach

Die Einwohnergemeinde Rickenbach erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und Artikel 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen verwendet. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben der zuständigen Stelle

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das vorliegende Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) die Gebührentarife;
 - c) die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.

II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - häusliches Abwasser (WAS-H)
 - industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonalen Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Unbehandeltes Überlaufwasser von Zier-, Natur-, Fischteichen und dergleichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Dieser ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin-, Ölabscheidern und dergleichen;

- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten:

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die

Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten. Ist dies nicht möglich, darf das Reinwasser nicht gefasst werden.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte; bestehend aus:
 - Schmutzwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - Reinwasserleitungen;
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
- b) Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen zur Versickerung bzw. Retention von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die zuständige Stelle kann in einem orientierenden Plan die Abwasseranlagen festhalten, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- 1 Die zuständige Stelle erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan. Darin wird festgehalten, welche Abwasseranlagen prioritär neu erstellt, modifiziert oder saniert werden müssen.

- 2 Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 2 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme sowie den Umfang des Unterhalts in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen (insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern) und deren Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 3 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Kontrollschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 29 Bewilligungspflicht und behördliche Kontrollen

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.
- 3 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Angabe der angeschlossenen Abwasserstellen, Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne und Berechnungsgrundlagen von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

- 2 Bei Baugesuchen, für abwasserrelevante Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen oder wo eine erneute Anschlussgebühr fällig wird, ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.
- 3 Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen.
- 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der zuständigen Stelle rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Alternativ ist ein anderweitiger Nachweis zu erbringen, welcher vorgängig mit der zuständigen Stelle abgesprochen wurde. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die zuständige Stelle prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die zuständige Stelle Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN EN 1610 und SIA 190) anzuordnen.
- 4 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) digital einzureichen:
 - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 5 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 6 Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Der Inhaber ist demnach unterhaltungspflichtig. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die zuständige Stelle erlässt einen orientierenden Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen der von ihr unterhaltenden Leitungen gibt.

Art. 35 Betrieblicher Unterhalt

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Der Zutritt zu allen Abwasseranlagen ist ihr zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontroll- und Reinigungsarbeiten gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Baulicher Unterhalt

- 1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen (z.B. Einführung Trennsystem) am öffentlichen Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
 - 5 Die Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die zuständige Stelle erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren), Verwaltungsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 43 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf Einwohnergleichwerten und einem Versiegelungszuschlag, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht oder Einleitung von Reinwasser, kann die zuständige Stelle die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen oder herabsetzen.
- 6 Die Gemeinde erlässt für den Vollzug der Gebühren eine separate Vollzugsverordnung.

- 7 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

Art. 39 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die Anschlussgebühren werden nach Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Versiegelungszuschlag errechnet.
- 3 Die EGW werden folgendermassen berechnet:
 - a) mittels der Hauptnutzfläche (HNF) nach SIA 416, dividiert durch den Benützungsfaktor (Wohnen / Gewerbe);
 - b) spezielle Fälle werden anhand der effektiven Verhältnisse von der zuständigen Stelle geregelt.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 5 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (z.B. Versiegelung von Flächen, usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 6 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 40 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

- 1 Erfahren die versiegelten Grundstückflächen oder die Hauptnutzfläche (infolge baulicher Veränderung) eine Änderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Hauptnutzflächen sowie den bisherigen und den neuen versiegelten Grundstücksflächen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 41 Versiegelungszuschlag

- 1 Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) oder an einen Vorfluter im Siedlungsgebiet angeschlossen sind.
- 2 Bei angeschlossenen Gebäuden ausserhalb des Baugebiets werden nur die den Gebäuden zugeordnete Flächen mitgerechnet.

- 3 Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet. Die Berechnungsformel ist in der Vollzugsverordnung definiert.

Art. 42 Betriebsgebühr, Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Oberwynental.
- 2 Die Betriebsgebühr wird von der zuständigen Stelle periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Wohnung;
 - b) Versiegelungszuschlag für die angeschlossene befestigte Fläche;
 - c) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Kalenderjahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.
- 5 Die Betreiber der Wasserversorgung liefern der Gemeinde alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.
- 6 Wasserbezüge von eigenen Quellen oder Fassungen sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 7 Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser), ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen oder eine Pauschale verrechnen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation kann neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeinde auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.
- 11 Bei Betrieben mit besonders stark verschmutztem Abwasser (sog. Starkverschmutzer wie z.B. Milchverarbeitungs- oder Schlachtbetriebe) wird zusätzlich zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den effektiven Abwassermengen und

Schmutzstofffrachten. Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung ist in einer separaten Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien vertraglich zu regeln.

Art. 43 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die zuständige Stelle zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 44 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 45 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 46 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 47 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung. Die zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. Bei Grossprojekten kann die Rechnungsstellung bei Baubeginn erfolgen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein, und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. Erfolgt die Begleichung der Anschlussgebühr nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, kann ein Baustopp verfügt werden.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 48 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 49 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der zuständigen Stelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide der zuständigen Stelle über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 50 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom 01.2023 bis 12.2023 wird erstmals im Jahr 2024 auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 01.01.2023 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 52 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

Art. 53 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 54 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Rickenbach vom 1. Juni 2000 (mit Änderungen gültig ab 1. Januar 2017) unter Vorbehalt von Art. 51 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6221 Rickenbach LU, 03. Januar 2023

GEMEINDERAT RICKENBACH

Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales

Stefan Huber
Gemeindeschreiber

ANHANG I: WICHTIGE ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
LW-Zone	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907